

Newsletter

e-Health in Ordinationen – Überblick 2026

WAH-online seit 1.7.2024:

Seit 1. Juli 2024 sind alle Wahlärzt:innen verpflichtet, die bezahlten Honorarnoten ihrer Patient:innen elektronisch mittels einheitlichem Datensatz (WAHonline) an die Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine Umsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Zwischen dem Ministerium und der Bundeskurie niedergelassene Ärzte wurde die Zumutbarkeit/Verhältnismäßigkeit wie folgt festgelegt: Wahlärzt:innen, die mind. 300 verschiedene Patient:innen pro Jahr behandeln (ca. 500 Honorarnoten), deren Honorarnoten bei den KV-Trägern eingereicht werden, sind zur elektronischen Übermittlung verpflichtet.

Gesetzliche Verpflichtungen für Wahlärzt:innen seit 1.1.2026:

Freiberufliche Ärzt:innen sind seit 1.1.2026 gesetzlich verpflichtet:

- ELGA, die e-card und die e-card-Infrastruktur zu nutzen (§ 49 Abs. 7 Ärztegesetz 1998). Dies betrifft die Verwendung der e-Medikation, das Speichern von e-Befunden (seit 01.07.2025 Labor- und Radiologiebefunde) und die Erhebung von Gesundheitsdaten in ELGA.
- Die Identität der Patient:innen und die rechtmäßige Verwendung (= Gültigkeit) der e-card zu prüfen (§31a Abs. 7a ASVG).
- Den elektronischen Impfpass (e-Impfpass) zu nutzen. Aktuell sind folgende Impfungen verpflichtend im e-Impfpass zu speichern: COVID-19, Influenza, Mpox, Humane Papillomaviren (HPV), Gürtelrose und Pneumokokken. Alle anderen Impfungen können freiwillig in den e-Impfpass eingetragen werden. Mit der e-Impfdoc-App ist die mobile Erfassung von Impfungen möglich (ID-Austria ist erforderlich).

Diagnose- und Leistungscodierung ab 1.7.2026

Die ursprünglich geplante verpflichtende Umsetzung der Diagnose- und Leistungscodierung wurde vom 1. Jänner 2026 auf den 1. Juli 2026 verschoben. Im Zeitraum 1. Jänner 2026 bis 30. Juni 2026 läuft ein Pilotbetrieb, die vollständige Verpflichtung zur Übermittlung der ICD-10 Klassifikation wird ab dem dritten Quartal 2026 wirksam. Davon umfasst ist auch die lokale ärztliche Dokumentation gemäß § 51 Abs 1 Ärztegesetz.

Kassenärzt:innen übermitteln die codierten Diagnosen gemeinsam mit der Leistungsabrechnung an den jeweils zuständigen KV-Träger.

Für Wahlärzt:innen erfolgt die Übermittlung der Daten über das e-Card-Service e-Wahlpartner. Jene Ärzt:innen, für die keine Pflicht zur Nutzung der e-Card-Infrastruktur besteht, sind auch von der Pflicht zur Übermittlung der Diagnosen und Leistungen ausgenommen. Dies bedeutet konkret, dass die Ausnahmeregelung (300 verschiedene Patient:innen pro Jahr) analog zu WAH-online bzw. e-Card/ELGA zur Anwendung kommt.

Für jeden ambulanten Patient:innenkontakt muss ab 1.7.2026 mindestens eine nach ICD-10 codierte Diagnose gemeldet werden, welche den Anlass des Besuchs beschreibt.

Dabei sind folgende drei Fälle zu unterscheiden:

1. Die bestimmende Diagnose (Hauptdiagnose) ist zum Zeitpunkt des Kontaktes (bereits) bekannt und kann erfasst werden.
2. Die Diagnose ist zum Zeitpunkt des Kontaktes (noch) nicht bekannt, dann ist das schwerwiegendste Symptom zu erfassen.
3. Der Kontakt erfolgt nicht wegen einer Gesundheitsstörung, sondern aus anderen Gründen (z.B. Vorsorgeuntersuchung, administrative Grund), dann sind spezielle dafür vorgesehene ICD-10-Codes (Z-Codes) zu verwenden.

Möglichkeiten zur Nutzung des e-Card-Systems für Wahlärzt:innen

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem e-Card-System stehen zwei Modelle für Wahlärzt:innen zur Verfügung:

- 1. Erfüllen der gesetzlichen Vorgaben als e-Card Basis-Wahlpartner/in oder**
- 2. Verwendung zusätzlicher e-Card-Services als e-Card-Plus-Wahlpartner/in**

Die gesetzlichen Vorgaben umfassen: Nutzung von ELGA (e-Medikation, e-Impfpass) und der Infrastruktur der e-card, Prüfen der Identität der Patient:innen und der rechtmäßigen Verwendung der e-card sowie Übermittlung von Leistungs- und Diagnosedaten ab 1.7.2026.

Sofern überdies hinaus auch die digitalen Services, wie e-Rezept, e-Zuweisung (vormals eKOS), Arzneimittelbewilligungsservice, elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung und e-Verordnung genutzt werden möchten, wäre die e-Card-Plus Wahlpartnerschaft zu wählen und die Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter:

<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.904488&portal=ecardportal>

Bitte um Beachtung, dass die Rezepturbefugnis seit dem Jahr 2022 nur noch im Zusammenhang mit der e-Card-Ausstattung beantragt werden kann. Dazu müsste nunmehr die e-Card Nutzungsvereinbarung unterzeichnet werden.

IT-Sicherheitssystem:

Die Datenschutzgrundverordnung verlangt, dass sich jeder, der/die personenbezogene Daten verarbeitet, mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben in seinem/ihrer Verantwortungsbereich auseinandersetzen hat. Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte hat deshalb ein kostenloses Tool erstellt, welches den niedergelassenen Ärzt:innen hilft, die Sicherheitsstandards in ihrer Praxis zu evaluieren und zu verbessern. <https://itsicherheitskonzept.aerztekammer.at/>

e-Berechtigung:

Die e-Berechtigung ist ein e-Card-Service innerhalb der Apps der Sozialversicherung. Sie ermöglicht es Patient:innen, einer bestimmten Ärztin bzw. einem bestimmten Arzt eine Zugriffsberechtigung auf ihre ELGA (Elektronische Gesundheitsakte) zu erteilen. Dadurch kann im Rahmen telemedizinischer Behandlungen, der Ausstellung von Rezepten oder einer Betreuung im Zusammenhang mit Hausbesuchen auf die erforderlichen Gesundheitsdaten zugegriffen werden, ohne dass eine e-Card-Steckung in der Ordination erforderlich ist.

ELGA-Zugriff verlängern:

Nach Steckung der e-card beträgt die Zugriffsdauer auf ELGA-Anwendungen standardmäßig:

- 90 Tage auf e-Medikation und e-Befund
- 28 Tage auf den e-Impfpass

Patient:innen haben die Möglichkeit, die Zugriffsdauer auf die ELGA-Anwendungen (e-Medikationsliste und e-Befunde) für ihre Vertrauensärztin bzw. ihren Vertrauensarzt über das ELGA-Portal (www.gesundheit.gv.at) mit ID-Austria (elektronische Signatur) oder über die ELGA-Ombudsstelle Kärnten (Tel.: 050 536 57201) auf bis zu 365 Tage zu verlängern.

„digitale“ e-Card:

Mit dem Service der Sozialversicherung "digitale e-Card" in den Apps der Sozialversicherung haben Patient:innen die e-Card auch am Smartphone dabei.

Verfügbarkeit von Medikamenten in der „ApoApp“:

Mit der Anwendung der Apothekerkammer „ApoApp“ können Patient:innen aber auch Ärzt:innen einsehen, welche Apotheke ein benötigtes Medikament vorrätig und ob bzw. wann diese geöffnet hat.